

Geschäftsordnung

Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg

Fassung: DiKo 2024/2

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg erlässt aufgrund § 12 (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg vom 17. Mai 2014, folgende Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg.

§ 1 Diözesanleitung

(1) Aufgaben

- a) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
- b) Strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg, unter anderem auch die Delegationen von Aufgaben und die Koordination der Kolpingjugend im Diözesanverband
- c) Organisation/Delegation der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- d) Innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg, auch durch ein weiteres Gremium möglich
- e) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Augsburg
- f) Einberufung von Projektgruppen

(2) Struktur der Diözesanleitung

- a) Siehe Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg § 13

§ 2 Wahlausschuss

(1) Aufgaben

- a) Wahlausschreibung
- b) Suche nach Kandidat*innen für die zu besetzenden Ämter
- c) Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
- d) Leitung und Durchführung von Wahlen

§ 3 Diözesaner Arbeitsausschuss

(1) Aufgaben auf Zuweisung der Diözesanleitung

- a) Organisation und Durchführung der Diözesankonferenz in Absprache mit dem Jugendreferat und der Diözesanleitung
 - 1. Vorbereitung der inhaltlichen Themen
 - 2. Moderation und Protokollantin organisieren
 - 3. Bearbeitung und Prüfung der (Initiativ-) Anträge
 - 4. Erstellung der Tagesordnung in Absprache mit dem Jugendreferat
 - 5. Erstellung, Kontrolle und Abnahme des Erst- und Zweitversandes
 - 6. Koordination und Organisation vor Ort (z.B. Zimmeraufteilung, Pausen, Essen, Helfendenverteilung, etc.)
- b) Beratende Stimme für die Diözesanleitung auf Anfrage dieser. Die Leitung des Diözesanen Arbeitsausschuss nimmt nach der ersten Sitzung des Diözesanen Arbeitsausschuss an einer Sitzung der Diözesanleitung teil.
- c) Der Diözesane Arbeitsausschuss bekommt ein Stimmrecht für die Diözesankonferenz. Eine Person des Diözesanen Arbeitsausschuss kann die Stimme wahrnehmen.

- d) Unterstützung bei ausgewählten und angemessenen Aufgaben der Diözesanleitung. Dies geschieht auf Anfrage der Diözesanleitung und in Absprache mit der Leitung des Diözesanen Arbeitsausschusses.

§ 4 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Die Mitglieder können durch ein für die Arbeitsgruppe und Projektgruppe zuständiges Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend auf Vorschlag berufen werden.
- (2) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte, kann die Diözesankonferenz befristete Arbeitsgruppen (Projektgruppen) einsetzen.

§ 5 Diözesankonferenz

- (1) Selbstverständnis der Diözesankonferenz
 - a) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg bilden gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg die Diözesankonferenz.
 - b) Gemäß § 12 (1) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg ist die Diözesankonferenz der Kolpingjugend das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.
 - c) Die Diözesankonferenz muss einmal im Jahr stattfinden. Der Zeitraum der regulären Diözesankonferenz ist im Herbst.
 - d) Zusammensetzung und Stimmrecht sind in § 12 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geregelt.
 - e) Einladung und Beschlussfähigkeit sind in § 12 (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bestimmt.
 - f) Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind in § 12 (11) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg festgehalten
- (2) Sitzungsleitung
 - a) Die Leitung und Verantwortung der Diözesankonferenz obliegen der Diözesanleitung. Sie kann die im Zusammenhang mit der Diözesankonferenz stehenden Aufgaben gemäß § 3 (1) der Geschäftsordnung der Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg an den Diözesanen Arbeitsausschuss delegieren.
 - b) Definition Sitzungsleitung: sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Diözesankonferenz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Tagesordnung.
 - c) Die Leitung und die Protokollführung der Diözesankonferenz obliegen der Diözesanleitung.
- (3) Beratung in der Diözesankonferenz
 - a) Die Tagesordnung der Diözesankonferenz kann folgende Punkte enthalten. Die Punkte 1., 2. und 3. sind immer auf die Tagesordnung zu setzen. Die Punkte 4., 6., 7. und 8. sind einmal je Kalenderjahr vorgesehen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung,
 - 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung,
 - 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesankonferenz,

4. Entgegennahme von und Aussprache über den schriftlichen Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung (einmal jährlich),
 5. Wahlen zur Diözesanleitung,
 6. Wahlen zum Diözesanen Arbeitsausschuss,
 7. Wahlen zum Wahlausschuss,
 8. Wahl der Delegierten für Bundeskonferenz, Landeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung im Diözesanverband Augsburg,
 9. Anträge,
 10. Gründung, Änderung und Auflösung diözesaner Arbeitsgruppen,
 11. Beratung und Beschlussfassung über den inhaltlichen Schwerpunkt der Kolpingjugend,
 12. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen und
 13. Verabschiedung einer Wahlordnung und Geschäftsordnung.
- b) Die Moderation ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
 - c) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es ist eine Redeliste zu führen.
 - d) Antragssteller*innen und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
 - e) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
 - f) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
 - g) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Anträge und Abstimmungsregeln
- a) Anträge zur Diözesankonferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz in Textform beim Jugendreferat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Die Anträge sind ggf. mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beginn der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zuzusenden.
 - b) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung einzureichen. Die Initiativanträge müssen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
 - c) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.
 - d) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
 - e) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung
- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
1. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 3. Überweisung in die Diözesanleitung oder in eine Arbeitsgruppe/ ein Team
 4. Sitzungsunterbrechung
 5. Durchführung eines Trendvotums
 6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 7. Schluss der Redeliste
 8. Begrenzung der Redezeit
 9. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 10. Besondere Form der Abstimmung
 11. Überprüfung der Anzahl der Stimmberechtigten
 12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 14. Abgabe einer persönlichen Erklärung
- c) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge 6, 7 und 8 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.
- d) Nach Schluss des zu beratenden Punktes sind persönliche Bemerkungen oder Erklärungen mündlich möglich (§5 (5) b) 14.). Diese müssen auch schriftlich bei der Protokollführung abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
- e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Anträge 11., 12., 13., 14. bedürfen keiner Abstimmung.
- f) Zu den nach §5 (5) b) 10. besonderen Formen der Abstimmung gehören:
1. Geheime Abstimmung: Es wird geheim und schriftlich mit Stimmzetteln gewählt
 2. Offene Abstimmung: Es wird per Handzeichen oder mit einer Stimmkarte gewählt
 3. Blockwahl (en-bloc): Alle zu besetzenden Ämter werden in einem einzigen Wahlgang gewählt. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung stehen.
- g) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.
- (6) Protokoll
- a) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zu senden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird.

- b) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Diözesankonferenz.

§ 6 Beschluss und Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg wurde von der Diözesankonferenz am 17. Mai 2014 in Augsburg beschlossen.
- (2) Sie wurde am 05. Juli 2014 durch den Diözesanvorstand des Diözesanverbandes Augsburg genehmigt und tritt nach Genehmigung der Satzung des Kolpingwerkes Augsburg durch den Bundesvorstand und den Bischof von Augsburg in Kraft.
- (3) Am 16. Oktober 2015 wurde durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Augsburg der §11 „Wahl der Delegierten für die Landeskonzferenz der Kolpingjugend Landesverband Bayern“ hinzugefügt.
- (4) Am 10. November 2024 wurden diverse Änderungen sowie die Aufteilung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg beschlossen und durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Augsburg durchgeführt. Änderungen sind in den entsprechenden Anträgen einsehbar.

Wahlordnung

Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg

Fassung: DiKo 2024/2

§ 1 Einreichung von Wahlvorschlägen und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (2) Wahlvorschläge für die Diözesanleitung müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Diözesankonferenz im Jugendreferat schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Kandidat*innen müssen nicht Mitglied der Diözesankonferenz, aber Mitglied der Kolpingjugend sein. Zur Wahl zur Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 2 Wahlausschuss und diözesaner Arbeitsausschuss

- (1) Informationen
 - a) Beide Gremien werden einmal jährlich gewählt
 - b) Beide Gremien bestehen jeweils aus drei bis fünf Mitgliedern
- (2) Informationen zum Wahlausschuss
 - a) Alle Wahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt
 - b) Sollten alle Mitglieder des Wahlausschusses zur Wiederwahl stehen oder nicht anwesend sein, so übernimmt die Diözesanleitung die Leitung und Durchführung der Wahl des Wahlausschusses.
 - c) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt die Wahl zu diesem nicht selbst durchführen.
- (3) Wahlablauf
 - a) Kurze Vorstellung der Kandidat*innen mit anschließender Personalbefragung
 - b) Auf Antrag: Personaldebatte möglich
 - c) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Auf Antrag: Wahl per Akklamation und en bloc möglich
 - d) Es kann mit JA, NEIN und Enthaltung gestimmt werden (Enthaltungen zählen als gültige Stimmen)
 - e) Es gibt maximal 5 Stimmen. Stimmhäufung auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
 - f) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mehr als fünfzig Prozent der Stimmen erreicht haben.

§ 3 Diözesanleitung

- (1) Informationen zur Amtszeit
 - a) Beginn: Ablauf der Diözesankonferenz, an der die Wahl stattfindet
 - b) Dauer: Drei Jahre gemäß §13 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg
- (2) Ablauf der Vorstellung
 - a) Vorstellung der Kandidat*innen mit anschließender Personalbefragung und -debatte

- b) Personaldebatten können bei mehreren Kandidat*innen gesammelt am Ende aller Vorstellungen stattfinden
- c) Personaldebatte:
 - 1. Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der betreffenden Personen
 - 2. Kein Protokoll
 - 3. Verschwiegenheitspflicht der Teilnehmer*innen
- (3) Wahlablauf
 - a) Schriftlich und geheim
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt höchstens so viele Stimmen ab wie Sitze zu vergeben sind
 - c) Keine Stimmenhäufung auf eine*n Kandidat*in erlaubt
 - d) Abstimmungsmöglichkeiten: Ja, Nein oder Enthaltung (Enthaltungen zählen als gültige Stimmen)
 - e) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält
 - f) Bei freien Sitzen nach dem ersten Wahlgang folgt ein zweiter Wahlgang mit den verbleibenden Kandidaten nach dem gleichen Verfahren

§ 4 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz und die Landeskonferenz der Kolpingjugend, sowie der BDKJ-Diözesanversammlung im Diözesanverband Augsburg

- (1) Grundsätzliche Information
 - a) Es wird für jede Konferenz (Bundeskonferenz, Landeskonferenz und BDKJ-Diözesanversammlung) die Reihenfolge der jeweiligen Delegiertenliste gewählt. Die Wahlen werden in drei unabhängigen Wahlgängen durchgeführt. Offene Sitze, die die Diözesanleitung nicht ausfüllen kann, werden für die jeweiligen Konferenzen von der Delegiertenliste nachbesetzt. Mindestens ein Sitz muss durch eine Diözesanleitung wahrgenommen werden.
- (2) Vorschlagsablauf
 - a) Vorschlag der Kandidat*innen findet am entsprechenden Tagesordnungspunkt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz statt
 - b) Vorstellung der Kandidat*innen mit anschließender Personalbefragung
- (3) Wahlablauf und Informationen zur Wahl
 - a) Erfolgt in einem Wahlgang
 - b) Es gibt so viele Stimmen zu vergeben, wie Kandidat*innen aufgestellt sind
 - c) Keine Stimmhäufungen erlaubt
 - d) Schriftlich und geheim
 - e) Die Reihenfolge der Delegiertenliste wird durch die Anzahl der Stimmen, die die Kandidat*innen auf sich vereinen, bestimmt. Jedoch muss für einen Platz auf der Liste bei der Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht werden.
 - f) Bei gleicher Stimmenanzahl gibt es eine Stichwahl
 - g) Dauer: Die Delegierten sind für ein Jahr gewählt

§ 5 Beschluss und Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg wurde von der Diözesankonferenz am 17. Mai 2014 in Augsburg beschlossen.
- (2) Sie wurde am 05. Juli 2014 durch den Diözesanvorstand des Diözesanverbandes Augsburg genehmigt und tritt nach Genehmigung der Satzung des Kolpingwerkes Augsburg durch den Bundesvorstand und den Bischof von Augsburg in Kraft.
- (3) Am 16. Oktober 2015 wurde durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Augsburg der §11 „Wahl der Delegierten für die Landeskonzferenz der Kolpingjugend Landesverband Bayern“ hinzugefügt.
- (4) Am 9. November 2024 wurden diverse Änderungen sowie die Aufteilung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg beschlossen und durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Augsburg durchgeführt. Änderungen sind in den entsprechenden Anträgen einsehbar.